

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2010/060441	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.07.2010	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.07.2009
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G09C5/00 H04M1/725

Anmelder
GIESECKE & DEVRIENT GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Schmid, Andreas Tel. +31 70 340-8026
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a. (Form)
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - b. (Zeitpunkt)
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. II Priorität

1. Die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs wurde nicht geprüft, weil der Internationalen Recherchenbehörde keine Kopie der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist, bzw. keine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung der früheren Anmeldung vorliegt. Der Bescheid wurde trotzdem in der Annahme erstellt, dass das beanspruchte Prioritätsdatum das maßgebliche Datum (Regeln 43bis.1 und 64.1) ist.
2. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regeln 43bis.1 und 64.1). Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>8-11, 18</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 12-17</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-18</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-18</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

1. Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43bis.1 und 70.10)
und / oder
2. Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43bis.1 und 70.9)

siehe Formular 210

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt II

Priorität

- 1 Das zur Prüfung vorliegende Prioritätsdokument scheint gültig zu sein.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 2 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2005/062282 A1 (KONINKL PHILIPS ELECTRONICS NV [NL]; JOHNSON MARK T [GB]; PEETERS ADRI) 7. Juli 2005 (2005-07-07)
- D2 US 2008/130883 A1 (AGAIAN SOS S [US] ET AL) 5. Juni 2008 (2008-06-05)
- D3 WO 03/060674 A1 (KONINKL PHILIPS ELECTRONICS NV [NL]; STARING ANTONIUS A M [NL]; VAN DI) 24. Juli 2003 (2003-07-24)

- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

- 3.1 Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Verfahren zum Anzeigen von Nutzdaten auf einer Anzeigeeinrichtung eines Telekommunikationsendgeräts (Seite 1, Zeilen 6-10, 19-24), umfassend die Schritte:

- Anzeigen von Anzeigedaten auf der Anzeigeeinrichtung, die die Nutzdaten und die Nutzdaten verschleiende Stördaten umfassen (Seite 1, Zeilen 6-10, 19-24); und

- Überlagern der angezeigten Anzeigedaten mit Filterdaten (Seite 1, Zeilen 15-17); dadurch gekennzeichnet, dass die Stördaten und die Filterdaten derart aufeinander abgestimmt zeitlich variiert werden (Seite 1, Zeilen 28-31 und Seite 2, Zeilen 3-5), dass in den angezeigten Anzeigedaten die Nutzdaten erkennbar sind (Seite 1, Zeilen 19-24).
- 3.2 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Dokumente D2-D3 ebenfalls den Gegenstand des Anspruchs 1 offenbart. Es wird auf die entsprechenden Passagen verweisen, die im Recherchebericht zitiert werden.
- 3.3 Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 14, 16 und 17, die deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden können.
- 4 Die abhängigen Ansprüche 2-13, 15 und 18 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Es wird auf die entsprechenden Passagen verweisen, die im Recherchebericht zitiert werden.
- 4.1 Insbesondere offenbart Dokument D1 auf Seite 2, Zeilen 3-4 das zeitlich abgestimmte variieren der Filterdaten von Anspruch 2, auf Seite 7, Zeile 19 explizit die Farbmischung von Farbfilterdaten von Anspruch 3, auf Seite 6, Zeilen 1-5 den portablen Datenträger von Anspruch 2, auf Seite 4, Zeilen 12-19 und Seite 7, Zeilen 14-19 den semi-transparenten und elektrochromen kartenförmigen Datenträger von Anspruch 6.
- 4.2 In den abhängigen Ansprüchen 8, 10 und 13 sind geringfügige bauliche Änderung definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand der Ansprüche 8, 10 und 13 nicht erfinderisch.

Zu Punkt VI

Bestimmte angeführte Unterlagen

Anmelder- nr. Patentnr.	Veröffentlichungs- datum (Tag/Monat/Jahr)	Anmeldedatum (Tag/Monat/ Jahr)	Prioritätsdatum (zu <i>Recht beansprucht</i>) (Tag/Monat/Jahr)
DE 10 2008 006532	30/07/2009	29/01/2008	30/07/2009

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 4.3 Der unabhängige Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).
- 4.4 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in Dokumenten D1 bis D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 4.5 Der in den Ansprüchen 1-3, 7, 11, 12, 14 und 16 benutzte Ausdruck "zeitlich variiert" ist vage und unklar und lässt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).

- 4.6 Der in den Ansprüchen 3, 5, 7, 11, 12 und 16 benutzte Ausdruck "Farbfilterdaten" ist vage und unklar und lässt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).
- 4.7 Die Ansprüche 14, 16 und 17 wurden zwar als separate, unabhängige Ansprüche abgefasst, scheinen sich aber de facto auf ein und denselben Gegenstand zu beziehen und sich nur durch die abweichenden Definitionen des Gegenstands zu unterscheiden, für den Schutz begehrt wird, bzw. nur durch die für die Merkmale dieses Gegenstands verwendete Terminologie. Aus diesem Grund sind die Ansprüche nicht knapp gefasst und erfüllen somit nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT.